

## II. ÄGYPTEN

In Ägypten heiratete man gewöhnlich in gleichen sozialen Kreisen. Ehen zw. Cousin und Cousine, Onkel und Nichte, seltener zw. Halbgeschwistern vom gleichen Vater waren erlaubt. Die in ptolem. Zeit übliche Ehe zw. Vollgeschwistern kam in pharaonischer Zeit selten vor. Ein Mann sollte heiraten, sobald er eine F. ernähren konnte. In der Oberschicht wird dies nach Beendigung der Ausbildung, d. h. mit ca. 20 Jahren der Fall gewesen sein. Mädchen heirateten nach Erlangen der Reife mit 12 bis 14 Jahren. Der Mann hielt beim Vater der Braut, war er verstorben, bei der Mutter oder einem Onkel um die Hand des Mädchens an. Sie unterzeichneten den Vertrag, den sie aufbewahrten, einer dritten Person oder einem Tempelarchiv anvertrauten. Von 536 v. Chr. an sind die überlieferten Eheverträge von den Partnern selbst unterzeichnet. In ihnen sind die Rechte der Frau und ihrer Kinder im Falle einer Scheidung festgelegt. Beide Partner konnten eine Scheidung verlangen und wieder heiraten. Da die Habe des Mannes gewöhnlich zu einem Drittel an die Frau, zu zwei Dritteln an die gemeinsamen Kinder ging, wurde die Scheidung einem Mann sehr erschwert. War die Frau schuldig, ging sie ihrer Rechte an dem Mann verlustig, behielt jedoch ihre eigene Habe, über die sie frei verfügen konnte.

Die Einehe war üblich. Konnte es sich ein Mann leisten, so konnte er in pharaonischer Zeit auch mehrere Frauen haben oder mit abhängigen Frauen verkehren. Die Kinder der ersten Frau waren jedoch die Haupterben. Ehebruch mit einer verheirateten Frau war nicht erlaubt. Lit. Texte erwähnen die Todesstrafe für Ehe-

bruch, Gerichtsakten die Androhung des Abschneidens von Nase und Ohren, einhundert Schläge oder Verbannung in die Bergwerke. Vom Vollzug der Strafen lesen wir nichts. In der Spätzeit sind für Priester hohe Geldstrafen und Verlassen der Gemeinschaft belegt. Konnte eine Frau sich nicht durch einen Schwur reinwaschen, durfte ihr Mann sie verstoßen.

Ärmere Paare konnten im Haus der Eltern des Mannes wohnen (patrilokal). Seltener lebten sie im Elternhaus der Frau, oder der Mann begnügte sich mit Besuchen bei ihr (matrilokal). Konnte er es sich leisten, sollte ein Mann einen eigenen Hausstand gründen (neolokal). Lit. Texte, Haushaltslisten, die Bezeichnung der Frau als Herrin des Hauses und die Größe der Häuser deuten auf die Kleinfamilie. Für Verfehlungen des Mannes konnten seine Frau und die Kinder haftbar gemacht werden.

Die ägypt. Termini für Familie deuten allerdings auf urspr. größere Einheiten. Ein Mann sollte seine Frau lieben und im Haushalt respektieren, doch ihr keine Macht überlassen. Darstellungen zeigen die gemeinsame Teilnahme von Ehepaaren an Gastmählern; zu F.-Ereignissen wurden sie von ihren Kindern begleitet. Im AR (2700–2190 v. Chr.) nahmen gelegentlich Kinder am Totenmahl der Eltern teil. Sein Amt seinem Sohn zu vererben, war ein sehnlicher Wunsch eines Mannes der Mittel- und Oberschicht. Eignung und die Zustimmung des Königs waren dazu jedoch erforderlich. So konnten manche Ämter über Generationen in bestimmten F. bleiben. Wollte ein König die Macht einer F. brechen, konnte er seine Zustimmung verweigern. Kinder sollten für ihre kranken oder alten Eltern sorgen, ihr Begräbnis ausrichten und den Totenkult vollziehen. Waren sie dazu nicht bereit, konnten sie ihres Erbes oder eines Teils des Erbes verlustig gehen.

→ Frau

E. FEUCHT, Das Kind im Alten Ägypten, 1995.

E. FE.